

## Besonderheiten bei der Steuer im Rahmen der Corona Krise

(Version 2.0 vom 23.03.2020)



**Auch steuerlich gibt es im Rahmen der Corona-Krise erhebliche Erleichterungen. Insbesondere können Steuerbeträge gestundet werden. Aber auch Anpassungsanträge für laufende Steuervorauszahlungen können vereinfacht gestellt werden.**

Im Detail bedeutet dies folgendes:

1. Stundung von Steuerschulden  
Die Finanzverwaltung ist angewiesen hier keine strengen Anforderungen zu stellen. Bereits gezahlte Beträge werden ggf. erstattet.
2. Keine Vollstreckungsmaßnahmen  
Wenn das Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen ist, wird bis Ende 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
3. Anpassung von laufenden Vorauszahlungen  
Es können erleichtert Anpassungen für Steuervorauszahlungen (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer) erfolgen.
4. Darüber hinaus kann die bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 (1/11) bereits jetzt erstattet werden.

Das Finanzministerium NRW hat ein entsprechendes Formular zur Stundung- und Herabsetzung von Steuerzahlungen zur Verfügung gestellt:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

**Wir übernehmen gern für Sie die Einleitung vorstehender Maßnahmen. Rufen Sie uns an (Tel. 0521/942730) oder schreiben uns eine eMail (info@octa-stb.de)**

(Quelle: Bundesministerium für Finanzen unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html))